

Az.: 3 B 27/10
3 L 1806/09



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
diese vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Erteilung einer Niederlassungserlaubnis; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am
Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht
Drehwald und den Richter am Verwaltungsgericht Jenkis

am 7. Juni 2010

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. Dezember 2009 - 3 L 1806/09 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde hat mit den vom Antragsteller dargelegten Gründen, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 166 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, keinen Erfolg.

Das Verwaltungsgericht Dresden hatte den Antrag des Antragstellers, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage vom 5.11.2009 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 13.1.2009 und den Widerspruchsbescheid vom 7.10.2009 anzuordnen, gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 GVG für unzulässig erachtet, da ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren mit demselben Streitgegenstand, nämlich dem Begehren des Antragstellers auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bzw. auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis, bereits beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht anhängig sei. Das Vorbringen des Antragstellers hiergegen mit Schriftsatz vom 15.1.2010 kann der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Er hat hierin vorgetragen, dass die Anhängigkeit eines weiteren vorläufigen Rechtsschutzverfahrens gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht nicht die erneute Antragstellung hindere, zumal von der Antragsgegnerin geltend gemacht worden sei, dass die in dem vorangegangenen Verfahren eingelegte Beschwerde unzulässig sei, da es nach Erlass des Widerspruchsbescheids nunmehr an dem hierfür erforderlichen Rechtsschutzinteresse fehle. Daher sei, um Rechtsnachteile zu vermeiden, ein erneuter Antrag nunmehr auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage geboten gewesen.

Die Auffassung des Verwaltungsgerichts Dresden, dass der vorliegende einstweilige Rechtsschutzantrag wegen doppelter Rechtshängigkeit gemäß § 173 VwGO i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 2 GVG unzulässig ist, ist nicht zu beanstanden. Diesem Antrag steht das Prozesshindernis anderweitiger Rechtshängigkeit entgegen. Wie vom Gericht zutreffend

ausgeführt, betrifft der nunmehr gestellte Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes denselben Streitgegenstand wie das beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht unter dem Aktenzeichen 3 D 295/09 anhängige Beschwerdeverfahren. In beiden Fällen geht es um die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 13.1.2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17.10.2009; soweit - wie hier - im Laufe des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens ein Widerspruchsbescheid ergeht, ist - die rechtzeitige Einlegung der Klage vorausgesetzt - das Antragsbegehren gemäß § 88 VwGO umzudeuten. Um dem Antragsteller einstweiligen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO im Hinblick auf die von ihm erhobene Klage zu gewähren, hätte es daher eines weiteren einstweiligen Rechtsschutzantrags beim Verwaltungsgericht nicht bedurft; die einmal getroffene gerichtliche Entscheidung wirkt damit auch nach Erlass des Widerspruchsbescheids bis zur Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts fort (Redeker/v. Oertzen, VwGO, 15. Aufl. 2010, § 80 Rn. 64; es besteht kein Rechtsschutzbedürfnis mehr, vgl. Finklenburg/Jank, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsverfahren, 4. Aufl. 1998, Rn. 963).

Dies gilt auch für die vom Gericht angesprochene Möglichkeit, gemäß § 80 Abs. 7 VwGO beim Verwaltungsgericht die Abänderung seiner Entscheidung zu beantragen. Ob einem solchen Antrag schon die Tatsache entgegensteht, dass hierzu auch eine Beschwerde beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht anhängig ist (zum Streitstand Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. 2009, § 80 Rn. 198; für die Unzulässigkeit eines entsprechenden Antrags nur Schmidt, in: Eyermann, VwGO, 12. Aufl. 2006, § 80 Rn. 103 und SächsOVG, Beschl. v. 14.6.1995, DVBl 1996, 118, für Zulässigkeit etwa SächsOVG, Beschl. v. 2.3.1999, NVwZ-RR 2000, 124), bedarf vorliegend keiner Klärung; es fehlt hier jedenfalls an einer Veränderung der hierfür maßgeblichen Umstände, da der zwischenzeitliche Erlass des Widerspruchsbescheids bei sonst gleichbleibender Sach- und Rechtslage eine solche Veränderung nicht bewirken dürfte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG und folgt der Festsetzung erster Instanz.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

v. Welck

Drehwald

Jenkis